



Rainer Schmidig
Abendstrasse 4
8200 Schaffhausen

An das
Kantonsratspräsidium
Regierungsgebäude
Beckenstube 7
8200 Schaffhausen

Schaffhausen, 18. Dezember 2023

Motion 20 23 / 09 -

Zeitgemässe Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern

Sehr geehrter Herr Präsident

Ich bitte Sie folgende Motion auf die Traktandenliste zu setzen:

Der Regierungsrat wird gebeten in einer Vorlage aufzuzeigen, wie die Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern den heutigen Gegebenheiten angepasst werden können. Dabei sind insbesondere die Abzüge für die Krankenkassenbeiträge und die Kinderabzüge zur Unterstützung von Familien deutlich zu erhöhen.

Begründung:

Der andauernde und ungebremste Anstieg der Gesundheitskosten und der damit verbundenen Erhöhung der Krankenkassenprämien ist gerade für Familien mit Kindern, die keine Prämienverbilligung erhalten, eine immer grössere finanzielle Belastung. Mit einer Erhöhung der diesbezüglichen Abzüge und der Erhöhung der Kinderabzüge könnte hier eine wichtige finanzielle Unterstützung für diese Gruppe von Steuerzahlenden getätigt werden. Zudem sollten Familien, die ihre Kinder selber betreuen und damit keine Kosten für die Fremdbetreuung beim Staat auslösen ein angemessener Abzug geltend machen können. Mit diesen Massnahmen würden Familien ganz gezielt unterstützt. Familien auf die eine gut funktionierende Gesellschaft angewiesen ist. Ganz besonders der Kanton Schaffhausen mit seiner unausgewogenen Altersstruktur. Zudem kann festgestellt werden, dass in der Steuererklärung für natürliche Personen unter dem Titel Abzüge für Versicherungsbeiträge und Zinsen von Sparkapitalien folgende Abzugsmöglichkeiten aufgeführt sind:

1. Private Lebens- und Rentenversicherungen
2. Private Unfallversicherungen
3. Prämien an Krankenkassen und Krankenversicherungen
4. Sparzinsen.

Da der maximale Abzug aber so beschränkt ist, dass nicht einmal die vollen Krankenkassenprämien abgezogen werden können, sind die übrigen 3 aufgeführten Abzugsmöglichkeiten für die allermeisten Steuerzahlerinnen und Steuerzahler bedeutungslos.

Es ist also dringend notwendig, dass zumindest die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung in vollem Umfang abzugsfähig sind.

Als Diskussionsgrundlage sollen folgende Änderungen der Art. 35 und 37 dienen:

Art. 35

¹ Von den Einkünften werden abgezogen:

.....

g) die Einlagen, Prämien und Beiträge für die Lebens-, die Kranken- und die nicht unter lit. f fallende Unfallversicherung sowie die Zinsen von Sparkapitalien der steuerpflichtigen Person und der von ihr unterhaltenen Personen, bis zum Gesamtbetrag von:

– **9'500 Fr.** für Verheiratete, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben:

– **4'750 Fr.** für die übrigen Steuerpflichtigen;

Diese Abzüge erhöhen sich:

– um **1'250 Fr.** für jedes Kind oder jede unterstützungsbedürftige Person, für die die steuerpflichtige Person einen Abzug nach Art. 37 Abs. 1 lit. b oder c geltend machen kann;

.....

n) die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr.9'400, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen;

.....

q) 2'500 Fr. für jedes Kind, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat, mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt und für das kein Abzug gemäss lit. n gemacht wird.

Art. 37

¹Vom Reineinkommen werden als steuerfreie Beträge abgezogen:

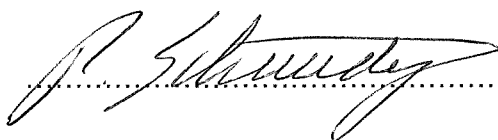
a) 3'000 Fr. für jedes Kind, das am Ende der Steuerperiode das 5. Altersjahr noch nicht vollendet hat und für das ein Abzug gemäss lit. b geltend gemacht werden kann;

b) **9'000 Fr.** für jedes minderjährige oder in der beruflichen oder schulischen Ausbildung stehende Kind **bis zum vollendeten 16. Altersjahr und 12'000 Fr. ab dem 17. Altersjahr**, für dessen Unterhalt die steuerpflichtige Person sorgt; werden die Eltern getrennt besteuert, so wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach Art. 35 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden;

.....

(Änderungen sind kursiv und fett gedruckt.)

Besten Dank und freundliche Grüsse



.....

Motion: Zeitgemässe Abzüge in den Art. 35 und 37 des Gesetzes über die direkten Steuern

Nachstehende Ratsmitglieder unterstützen mit ihrer Unterschrift den Vorstoss:

Name / Vorname & Blockschrift	Partei	Unterschrift
Salathé Regula	EVP	D. Salathé
Aloye Mayowa	GLP	M. Mayowa
Schraff Jannik	GLP	J. Schraff
Ueli Böhni	GLP	U. Böhni
Peter Schreck	SVP	P. Schreck
Mariano Fioretti	SVP	M. Fioretti
Herbert Hirsigs	SVP	H. Hirsigs
Corinne Ullmann	SVP	C. Ullmann
Lukas Briggolf	JUSP	L. Briggolf
Daniel Preisig	SVP	D. Preisig
Hansueli Graf	SVP	H. Graf
Schlatter Martin	SVP	M. Schlatter
Tim Bucher	GLP	T. Bucher